

TOP 47:

Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung - NELEV)

Drucksache: 350/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die neue Verordnung regelt die Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen im Sinne des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie. Sie dient damit auch der Vermeidung einer Regelungslücke vor dem Hintergrund der bis Ende Juni 2017 befristeten Anwendbarkeit der Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist).

Insgesamt soll mit der neuen Verordnung die bisherige Praxis, die Konformität von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung von Elektrizität mit den in den technischen Regelwerken geforderten elektrotechnischen Eigenschaften nachzuweisen, aufgegriffen und rechtssicher gestaltet werden. Dabei wird allgemein die Pflicht für einen Nachweis über die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen im Sinne des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes gefordert. Zur konkreten Ausgestaltung des Nachweisprozesses (z. B. zu Messvorschriften für unterschiedliche Technologien) werden keine Anforderungen festgelegt. Dies soll wie bisher im Rahmen der technischen Selbstverwaltung der Wirtschaft erfolgen.

Die Verordnung ist technologieneutral formuliert. Damit wird sichergestellt, dass sich die Anforderungen grundsätzlich auf alle Technologien beziehen. Lediglich Anlagen, die an die Niederspannungsebene angeschlossen werden, werden von bestimmten Zertifizierungspflichten ausgenommen.

Daher werden Erzeugungsanlagen des Typs A (Maximalkapazität > 0,8 Kilowatt) von den Vorgaben der NELEV nicht berührt. Erzeugungsanlagen des Typs C (Maximalkapazität > 50 Megawatt) werden in Deutschland in der Regel nicht angeschlossen und werden daher ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die vorliegende Verordnung betrifft hingegen Anlagen des Typs B (Maximalkapazität > 1 Megawatt) und D (Maximalkapazität > 70 Megawatt). Bei der

Zulassung sämtlicher Erzeugungsanlagen des Typs B, die oberhalb der Niederspannungsebene angeschlossen werden, müssen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 NELEV künftig zertifizierte Nachweisdokumente beigebracht werden. Verlangt ein Netzbetreiber von Betreibern von Erzeugungsanlagen des Typs D im Rahmen der Zulassung dieser Anlagen Simulationsmodelle, müssen diese künftig gemäß § 2 Absatz 1 und 3 NELEV von akkreditierten Zertifizierungsstellen überprüft werden.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Änderungen zuzustimmen.

Danach sollen an Hersteller von Erzeugungsanlagen, die individuell für einen Einsatzort gefertigt werden, keine unverhältnismäßigen Anforderungen an die Nachweispflicht gestellt werden.

Des Weiteren soll für Erzeugungsanlagen, die bisher nicht von den Zertifizierungsanforderungen der Systemdienstleistungsverordnung betroffen waren, ein späterer Inkrafttretenszeitpunkt gelten.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 350/1/17**.